

**Ja, ich will**  
**Stadtwerke Lindau**  
**Li - DUO**



Für **Haushalts- und Gewerbekunden** mit einem regelmäßigen Verbrauch bis zu 10.000 kWh/Jahr.

**1. Auftraggeber**

Frau  Herr

Abweichende  Rechnungsanschrift  Lieferanschrift

Nachname / Vorname / Firma  
Straße / Nummer  
PLZ / Ort  
Telefon - / Fax- / Mobilfunk-Nr  
Geburtsdatum /  
Registereintragung  
Email-Adresse

Name / Firma  
Straße / Nummer  
PLZ / Ort  
Telefon - / Fax- / Mobilfunk-Nr  
Firmen: Branche und Register-Nr. **HRA / HRB / PR / Registergericht**

**2. Bisheriger Strombezug**

Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG

Anderer Lieferant

EWL-  
Zählernummer  
Vorjahresverbrauch in kWh

Name Lieferant, Kundennummer (Bitte Kopie der letzten Stromrechnung)

**3. Art und Umfang der Lieferung**

Li-DUO ist ein gemeinsames Produkt der Partner Telekommunikation Lindau (B) GmbH, nachstehend TKL genannt, und Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG, nachstehend SWL genannt. Die SWL liefern gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages für die Anlage des Kunden elektrische Energie aus dem Niederspannungsnetz. Der Kunde verpflichtet sich mit diesem Auftrag zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an elektrischer Energie. Der Kunde beauftragt die SWL auf Grundlage der im Internet veröffentlichten Bedingungen die Messstellen zu betreiben (Messstellenbetrieb) und die Messung durchzuführen (Messstellendienstleistung). Die Telekommunikation Lindau (B) GmbH (TKL) liefert gemäß den Bestimmungen ihrer Verträge einen DSL- und einen Telefonanschluss.

- Li-DUO Comfort 2000
- Li-DUO Turbo 20000
- Li-DUO Standard Telefonanschluss
- Li-DUO Comfort-Flat 2000
- Li-DUO Turbo-Flat 20000
- Li-DUO Standard-Flat Telefonanschluss

**4. Preise**

Das monatliche Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie, die erforderliche Netznutzung, den Messstellenbetrieb und die Messstellendienstleistung, die Abrechnung sowie die beauftragte Art des Telekommunikationsanschlusses werden durch die SWL berechnet. Die Abrechnung der Telefoneinheiten und optionaler Leistungen erfolgt durch die TKL nach deren jeweils gültigen Tarifen.

	netto	brutto
Arbeitspreis Strom	16,60 Ct/kWh	19,75 Ct/kWh - gültig ab 01.01.2010
Grundpreis für Strom, Telefon und/od. Internet	Vertragslaufzeit 12 Monate	
Li-DUO Comfort 2000	30,76 €/Monat	36,60 €/Monat
Li-DUO Comfort-Flat 2000	35,88 €/Monat	42,70 €/Monat
Li-DUO Turbo 20000	33,28 €/Monat	39,60 €/Monat
Li-DUO Turbo-Flat 20000	38,40 €/Monat	45,70 €/Monat
Li-DUO Standard Telefonanschluss	19,92 €/Monat	23,70 €/Monat
Li-DUO Standard-Flat Telefonanschluss	28,24 €/Monat	33,60 €/Monat

**5. Vertragslaufzeit und Kündigung**

Der Sondervertrag "Li-DUO" tritt ab Inbetriebnahme des Telefonanschlusses durch die TKL, bzw. ab Datum der Vertragsänderung in Kraft und läuft zunächst zwölf Monate. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Wochen vor Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Ohne einen solchen Vertrag (d.h. bei fehlendem Vertragsschluss oder Beendigung des Vertrages) erfolgt die Belieferung in der Grundversorgung. Dieser Tarif ist auf der Internetseite der SWL unter [www.stadtwerke-lindau.de](http://www.stadtwerke-lindau.de) abrufbar.

**6. Geltungsbereich**

Ergänzend finden die einseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen für Telefonie (VoIP)-Dienste bzw. DSL-Serviceleistungen Anwendung.

**7. Datenaustausch / Bonitätsprüfung**

Der Kunde willigt ein, dass der Lieferant bei einer für seinen Wohnsitz zuständigen Wirtschaftsauskunftei (z.B. SCHUFA) Daten für die Beantwortung, die Aufnahme und Beendigung des Stromlieferungsvertrages übermittelt und Auskünfte über ihn von der Gesellschaft erhält. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzes werden dabei gewahrt.

**8. Widerrufsbelehrung / Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG, Auenstraße 12, 88131 Lindau. Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs ist für bereits erfolgte Lieferungen anteilig der oben aufgeführte Wertersatz zu leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Widerrufserklärung erfüllt werden. Ende der Widerrufsbelehrung.

**9. Vollmacht**

Der Kunden bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die mit einem Wechsel des Stromversorgers in Zusammenhang stehen. Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung des bisherigen Strombezugsvertrages sowie für die Abfrage der Verbrauchsdaten des Kunden.

**10. Einzugsermächtigung**

Nachname / Vorname Kontoinhaber  
Kontonummer

Bankleitzahl  
Kreditinstitut

**11. Auftragserteilung**

X **Unterschrift**

Mit meiner Unterschrift erteile ich oben stehenden Auftrag. Über mein Widerrufsrecht bin ich belehrt worden.

Stand: Dezember 2009

X **Unterschrift**

Datum, Unterschrift des Kontoinhabers

X **Unterschrift**

Datum, Unterschrift des Auftraggebers

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG für den Eigenverbrauch des Kunden bis zu einem Jahresverbrauch von 10 000 kWh

## 1. Angebot und Annahme/Bisherige Vertragsverhältnisse

Das Angebot der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG (im Folgenden Lieferant genannt) in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt – Stadtwerke Li-DUO. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind.

## 2. Umfang und Durchführung der Lieferung/Weiterleitungsverbot/Eigenzeugungsanlagen

2.1 Die SWL liefern die elektrische Energie in Form von Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V, beides mit einer Nennfrequenz von etwa 50 Hertz in Niederspannung nach DIN IEC 38, EN 50160.

2.2 Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

2.3 Die SWL sind verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden entsprechend der Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 4 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist.

2.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWL ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit.

2.5 Der Kunde hat den SWL vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Eigenzeugungsanlagen schriftlich zu informieren.

## 3. Messung/Abschlagszahlungen/Schlussrechnung/Anteilige Preisberechnung

3.1 Die Abrechnung wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber, von den SWL, einem von diesen Beauftragten oder auf Verlangen der SWL oder des Netzbetreibers vom Kunden selbst abgelesen. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können die SWL und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Das Zutrittsrecht regeln die Bestimmungen gemäß § 9 Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden (GVV).

3.2 Die SWL können vom Kunden ein- oder zweimonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Die SWL berechnen diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/oder der Abrechnung der vorangegangenen zwölf Monate nach billigem Ermessen. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist die SWL auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

3.3 Zum Ende jedes (vom Lieferanten festgelegten) Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von den SWL eine Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

3.4 Der Kunde kann jederzeit von den SWL verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Lieferanschrift gemäß § 20 StromNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

3.5 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Aufteilung des Strombezugs und des Grundpreises jeweils tagesanteilig, der Arbeitspreise mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen werden prozentual angepasst.

3.6 Der Messstellenbetrieb und die Messstellendienstleistung werden von den SWL übernommen und sichergestellt.

## 4. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

4.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens vierzehn Werktagen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens zu zahlen.

4.2 Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in Höhe der Pauschale.

4.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

4.4 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 5. Preise und Preis Anpassung/Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

5.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis sowie dem Arbeitspreis gemäß dem jeweils geltenden Preisblatt – Stadtwerke Li-DUO zusammen. Er beinhaltet den Energiepreis, die Kosten für Messung und Abrechnung, die aus § 14 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt inklusive der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs- Modernisierungsgesetz (KWKG) sowie die Konzessionsabgaben.

5.2 Die im jeweils geltenden Preisblatt – Stadtwerke Li-DUO genannten Preise sind Bruttopreise einschließlich der auf den Vertragsgegenstand (einschließlich der Erzeugung, Fortleitung, Lieferung oder Entnahme elektrischer Energie) entfallenden Steuern, insbesondere der Stromsteuer sowie der Umsatzsteuer in den jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhen.

5.3 Werden die Leistungen des diesen Bedingungen zugrunde liegenden Vertrages oder, soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich, die Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder der Handel elektrischer Energie mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt (wie beispielsweise zur Zeit die Belastungen nach dem EEG und dem KWKG) oder ändert sich deren Höhe, ist der Lieferant berechtigt, diese Änderungen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung der im vorstehenden Satz benannten Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen ist die SWL zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

5.4 Die SWL können die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte nach billigem Ermessen der Ermäßigung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie, oder den Betrieb/die Nutzung des Verteilnetzes oder die Nutzung der vorgelagerten Netze ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostenstruktur führen (z. B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen [»G-Komponente«] oder Veränderung der Kosten durch das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz). Änderungen der zu zahlenden Entgelte sind nur zum Monatsersten möglich. Die SWL werden dem Kunden die Änderungen mindestens acht Wochen vor diesem Zeitpunkt schriftlich mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von vier Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen.

Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

5.5 Ungeachtet vorstehender Bestimmungen kann der Kunde Informationen über die aktuellen Tarife unter der Tel.-Nr. 08382-704-263 oder im Internet unter [www.stadtwerke-lindau.de](http://www.stadtwerke-lindau.de) erhalten.

## 6. Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

6.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z.B. dem EnWG in der Fassung vom 07. Juli 2005 (BGBl. I 2005 Nr. 42), weiterhin der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, 2391). Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, sind die SWL berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der im jeweils geltenden Preisblatt – Stadtwerke Li-DUO festgelegten Preise entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist.

6.2 Die SWL werden dem Kunden die Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von vier Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

## 7. Einstellung der Lieferung/Fristlose Kündigung

7.1 Die SWL sind berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet (»Stromdiebstahl«).

7.2 Gleiches gilt bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem säumigen Betrag von mindestens EUR 100,- (inklusive Mahn- und Inkassokosten unter Berücksichtigung etwaiger Anzahlungen und Vorauszahlungen nach Ziff. 5.1), wenn dem Kunden spätestens vier Wochen zuvor die Unterbrechung angedroht und drei Werktage vorher die Unterbrechung erneut angekündigt wurde.

7.3 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 8.1, 8.2 vorliegen und im Fall des wiederholten Zahlungsverzugs dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

7.4 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder wenn Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird.

7.5 Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer negativen Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei (z.B. SCHUFA) insbesondere zu folgenden Punkten fristlos zu kündigen: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung.

## 8. Haftung

8.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung).

8.2 Die SWL werden unverzüglich über die mit Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

8.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

8.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

8.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 9. Umzug/Lieferantenwechsel/Rechtsnachfolge

9.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats unter Angabe der neuen Anschrift schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber dem Lieferanten für von Dritten an der ursprünglich vertraglich vereinbarten Lieferanschrift entnommene elektrische Energie.

9.2 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag nur, wenn der Kunde aus dem Gebiet eines Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.

9.3 Bei einem Umzug innerhalb des Gebietes eines Netzbetreibers ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

9.4 Die SWL gewährleisten einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der Kunde den bestehenden Liefervertrag ordnungsgemäß gekündigt hat.

9.5 Die SWL sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von den SWL in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9.6 Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

## 10. Datenschutz

Mit dem zwischen dem Kunden und den SWL bestehenden Vertragsverhältnis anfallende Daten werden zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Kundenberatung und -betreuung sowie im Interesse einer bedarfsgerechten Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt.

## 11. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliche Sondervermögen ist Lindau. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

## 12. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Für das Netzgebiet der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG können unter der Telefonnummer 08382-704-0 oder [www.stadtwerke-lindau.de](http://www.stadtwerke-lindau.de) weitere Informationen eingeholt werden.

## 13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die SWL derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen auch über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die SWL und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.